



Gemeinde Trimmis  
Galbutz 2  
7203 Trimmis

[www.trimmis.ch](http://www.trimmis.ch)  
Telefon 081 354 99 33  
[gemeinde@trimmis.ch](mailto:gemeinde@trimmis.ch)

# Schutzkonzept Infrastrukturen und Schulanlagen der Gemeinde Trimmis

Version: 29.10.2020

## Inhalt

1. Einleitung	2
2. Ab 28.10./29.10.2020 geltende Massnahmen	2
3. Allgemeine Vorgaben	4
4. Informationspflicht der Veranstalter/Betreiber	4
5. Übergeordnete Grundsätze im Sport	4
6. Gastbetriebe (Kaffeeklatsch, Schulhaus Büel, Office etc.)	4
7. Inkraftsetzung	5

## 1. Einleitung

In der Schweiz nimmt die Zahl der am Coronavirus (COVID-19) erkrankten Personen rasant zu. Aufgrund dieser Entwicklung hat der Bundesrat am 28.10.2020 weitere Massnahmen beschlossen, die das öffentliche Leben zusätzlich einschränken. Hiefür wurde die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie revidiert. Auch im Kanton Graubünden hat die Zahl der mit Coronavirus infizierten Personen erneut stark zugenommen, weshalb die Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 29.10.2020 die Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf dem gesamten Kantonsgebiet als besondere Lage erklärt. Dementsprechend ist auch das Schutzkonzept für Infrastrukturen und Schulanlagen der Gemeinde Trimmis anzupassen.

## 2. Ab 29.10./30.10.2020 geltende Massnahmen

### Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



**Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen**

10+

Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



**Regeln für Sport und Kultur**

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



**Fernunterricht an Hochschulen** (ab 2.11.)



**Schliessung von Tanzlokalen und Discos**



**Regeln für Bars und Restaurants**

4

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



**Ausgedehnte Maskenpflicht**

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten

- Es gilt eine ausgedehnte Maskenpflicht in Innen- und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, ausser für Personen, welche aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Zu den öffentlichen Einrichtungen mit Maskentragpflicht gehören nebst allen öffentlich zugänglichen Anlagen auch Eingangs- und Garderobenräume zu Sportanlagen, Tribünen in Sporthallen und Jugendraum.
- Im Freien müssen Masken in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen getragen werden. Sobald es im öffentlichen Raum zu einer Ansammlung von Personen kommt, bei der der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (z.B. stark frequentierte Strassen, Plätze und Parkanlagen), muss man ebenfalls Masken tragen. Eine Maskentragpflicht gilt generell schweizweit in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.
- An der öffentlichen Volksschule gelten die vom Schulrat festgelegten Massnahmen.
- Gemeindeversammlungen dürfen mit Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht sowie unter Einhaltung der Abstandsvorschriften von 1.5 m) durchgeführt werden.
- Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen sind mit höchstens 50 Teilnehmenden erlaubt. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Dabei sind geeignete Personenlenkungen (z.B. beim Zutritt und beim Verlassen der Räume, in den Pausen, Toiletten) umzusetzen, damit die erwähnte Distanz zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- Private Anlässe in der Familie oder mit Freunden in privaten Räumen bzw. Örtlichkeiten sind auf 10 Teilnehmende begrenzt. Es gelten die vom BAG empfohlenen Abstands- und Hygieneempfehlungen.
- Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.
- Distanzregel, 1,5 Meter.
- **Für den Sport gilt:**
  - Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
  - Für über 16-jährige Personen gilt:  
In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen *und* der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit wären etwa Aktivitäten in Innenräumen wie Geräteturnen, Yoga, Zumba, Training in Fitnesszentren teilweise möglich. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist (z.B. Tennis).
  - Im Freien darf Sport als Einzelperson oder in Gruppen betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen *oder* der erforderliche Abstand eingehalten wird (Eislaufen, Joggen, Skitouren, Schneeschuhwandern, Langlauf etc.)
  - Nicht erlaubt sind damit Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.
- Gäste müssen in Restaurations- und Barbetrieben nur dann keine Maske tragen, wenn sie am Tisch sitzen. Es besteht die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten der Gäste. An einem Tisch dürfen vier Personen sitzen. Ausgenommen sind Familien mit ihren Kindern.
- **Kulturell im nichtprofessionellen Bereich sind zulässig:**
  - alle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag. Dies gilt auch für den Instrumentalunterricht von Kindern an der Musikschule.
  - Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren (z.B. Musizieren in Proberäumen).
  - Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren, bei denen eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dies ermöglicht weitgehend den Musikunterricht in Einzel- und Gruppenlektionen. Auf das Tragen einer

Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Dies ermöglicht etwa die Proben von Bands mit Blasinstrumenten und den Unterricht mit Blasinstrumenten.

- Das Singen in Chören im Amateurbereich ist verboten.

### **3. Allgemeine Vorgaben**

- Schutzkonzepte sind notwendig für die Sportstätten und Kultureinrichtungen, in denen diese Aktivitäten stattfinden (z.B. eingeschränkte Nutzung der Garderoben). Auch Vereine müssen spezifische Schutzkonzepte haben. Ausgenommen von der Schutzkonzeptpflicht sind lediglich Aktivitäten von bis zu 4 Personen im nichtprofessionellen Bereich.
- Restaurationsbereiche müssen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte obliegt der Gemeinde Trimmis.

Bezüglich den Vorgaben für die Schutzkonzepte wird auf den Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage hingewiesen.

### **4. Informationspflicht der Veranstalter/Betreiber**

Der Veranstalter/Betreiber informiert bei den noch erlaubten Anlässen und sportlichen Aktivitäten alle anwesenden Personen über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen. Sie sind dafür verantwortlich, dass diese umgesetzt werden.

### **5. Übergeordnete Grundsätze im Sport**

- Nutzer der Anlagen (Vereine etc.) erstellen ein Schutzkonzept
- Symptomfrei ins Training
- Distanz von 1,5 Meter halten
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung verantwortlicher Person inkl. Meldung an Gemeinde

### **6. Gastbetriebe (Kaffeeklatsch, Schulhaus Büel, Office)**

Für alle Restaurationsbereiche (Kaffeeklatsch, Schulhaus Büel, Office etc.) gilt das jeweils aktuelle Schutzkonzept für das Gastgewerbe ([www.gastrosuisse.ch](http://www.gastrosuisse.ch)). Sie regeln die Umsetzung der durch den Bundesrat beschlossenen Auflagen im betrieblichen Alltag.

## 7. Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept ersetzt dasjenige vom 20.10.2020 und tritt per 29.10.2020 in Kraft.

Für die Gemeinde Trimmis



Roman Hug  
Gemeindepräsident



Alice Gädert  
Gemeindeschreiberin